

Zutreffend ist, dass Rechtsbehelfe nicht aufgezeigt wurden. Die Gründe für die Ablehnung wurden dem Petenten, wie in § 6 Abs. 1 IZG SH gefordert, zwar mitgeteilt, da hier irrtümlich von einer Unzuständigkeit wegen fehlender Verfügungsgewalt ausgegangen worden war, aber nicht tiefergehend erläutert, zumal es gemäß § 4 Abs. 3 IZG zumutbar und zweckmäßig erschien, dass sich der Petent ohne besonderen Mehraufwand unmittelbar an das BKA wendet.

Zu Nr. 2

Im Ergebnis war der Antrag jedoch abzulehnen, da hier das sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 IZG-SH jeweils ergebende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Bei dem Protokoll der Arbeitsgruppe Waffentechnik/Waffenrecht vom 22.04.2008 handelt es sich um ein Schriftstück, das die Beratung einer Bund-Länder Arbeitsgruppe (BLAG), in der Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zusammenarbeit Teilnehmer ist, dokumentiert. Konkret Teilnehmende sind Gutachterinnen und Gutachter im Bereich Waffen der Landeskriminalämter (LKÄ). In dem Protokoll werden sehr dezidiert, konkret auf die teilnehmenden Personen zurückführbar, kontroverse Sichtweisen im Bereich Waffenrecht und Erfahrungen in gutachterlichen Verfahren ausgetauscht. Es handelt sich nicht um ein Ergebnisprotokoll und es stellt keine Ergebnisse einer abschließenden Beratung dar. Vielmehr handelt es sich bei dem Inhalt um die Protokollierung eines lebhaften Meinungsaustausches. Es sind auch keine reinen Sachinformationen oder gutachterliche Stellungnahmen enthalten, die grundsätzlich nicht schutzwürdig wären. Insofern kommt eine Teilbeauskunftung nicht in Betracht. Eine für Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Auslegung des Waffengesetzes hilfreiche Information lässt sich hieraus nicht ableiten. Vielmehr handelt es sich bei den in dem Protokoll enthaltenen Informationen um die Verschriftlichung eines mehrere Behörden betreffenden Entscheidungsprozesses. Das Veröffentlichen dieses Protokolls würde dazu führen, dass die Waffenrechtsreferentinnen und -referenten nicht mehr in einen offenen Meinungsaustausch träten, da immer die Befürchtung im Raume stünde, dass die als Arbeitspapiere zu betrachtenden Protokolle (irgendwann) veröffentlicht werden würden. Ein offener und unbefangener Austausch unter den Behörden ist jedoch für die innerbehördliche Entscheidungsfindung unerlässlich. Daher überwiegen die prozeduralen Geheimhaltungsgründe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 IZG-SH, die darauf abzielen, die Art und Weise des Zustandekommens behördlicher Akten zu schützen, das öffentliche Bekanntgabeinteresse. Unter diesem Gesichtspunkt spielt das Alter der Beratungsunterlage keine Rolle.

Überdies überwiegt auch das sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 IZG-S-H ergebende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung das grundsätzlich gegebene öffentlichen Bekanntgabeinteresse. Durch die Veröffentlichung des Protokolls durch das LKA Schleswig-Holstein wird die die Beziehungen zum Bundeskriminalamt (BKA) und zu den LKÄ der übrigen Bundesländer Schaden nehmen. Die einseitige Veröffentlichung der Protokolle einer BLAG, in der Schleswig-Holstein nur ein Teilnehmer ist, würde, da die Vertraulichkeit der Besprechungsinhalte bei diesen Tagungen durch die Vertreter von Bund und Ländern vorausgesetzt wird, sogar erheblichen negativen Einfluss auf zukünftige Beratungen nehmen. Eine Schädigung der Beziehung wird insbesondere deshalb eintreten, da sich mittlerweile ein einzelnes Land, nämlich das LKA Rheinland-Pfalz, bereits in einem anderen Auskunftsersuchen nach IZG ausdrücklich gegen die Veröffentlichung des Dokuments ausgesprochen hat. Auch das LKA Bremen wurde angefragt, hatte das Protokoll aber nicht mehr verfügbar. Im Antwortschreiben an den dort anfragenden Petenten weist das LKA Bremen darauf